

Gibt es hier eventuelle – dann für mich aber kaum erklärbare – Ausnahmen?

Die von dem Anfragenden vorgefundene Ausführung entspricht in der Tat nicht der MLAR [1]. Nach Abschnitt 3.2.2 dieser Richtlinie sind Messeinrichtungen und Verteiler gegenüber notwendigen Treppenträumen durch mindestens feuerhemmende Bauteile (F 30) aus nichtbrennbaren Baustoffen abzutrennen. „Öffnungen in diesen Bauteilen sind durch mindestens feuerhemmende Abschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen mit umlaufender Dichtung zu verschließen [...]“

Sollte es sich bei dem Aufzug gar um eine sicherheitstechnische Anlage handeln (Feuerwehraufzug oder Brandfallsteuerung), gilt Abschnitt 5.1.1 dieser Richtlinie: „Die elektrischen Leitungsanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen müssen so beschaffen oder durch Bauteile abgetrennt sein, dass die sicherheitstechnischen Anlagen im Brandfall ausreichend lange funktionsfähig bleiben (Funktionserhalt).“

Nach Abschnitt 5.3 der Richtlinie wird bei Feuerwehraufzügen ein Funktionserhalt von E 90 verlangt, bei einer Brandfallsteuerung E 30.

Hierzu kann die Steuerung

a) in einem eigenen, für andere Zwecke nicht genutzten Raum untergebracht werden, dessen Wände, Decken und Türen eine Feuerwiderstandsdauer entsprechend dem geforderten Funktionserhalt besitzen. Die Steuerung muss bei maschinenraumlosen

Aufzügen nämlich nicht zwingend in Schachtnähe angeordnet werden; oder

b) in einem Gehäuse untergebracht werden, für das durch einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis die notwendige Dauer des Funktionserhalts der elektrotechnischen Einbauten im Brandfall nachgewiesen ist oder

c) mit Bauteilen umgeben werden, die eine dem verlangten Funktionserhalt entsprechende Feuerwiderstandsdauer besitzen, wobei dokumentiert sein muss, dass die elektrotechnischen Einbauten im Brandfall für die verlangte Dauer funktionsfähig bleiben.

Soweit die formalen Forderungen der MLAR. Befragten Aufzugssachverständigen und auch mir sind bei maschinenraumlosen Aufzügen diese Varianten in der Praxis noch nicht begegnet. Eine generelle Ausnahmereglung für ungeschützte Steuerungen gibt es nicht.

Abweichungen von der MLAR, wie sie auch der Anfragenden vorgefunden hat, wurden in einem Brandschutzgutachten begründet, das mit der Feuerwehr abgestimmt und der Baubehörde zur Zustimmung im Einzelfall vorgelegt wurde.

Angeführt wurden folgende Begründungen für den Verbleib der ungeschützten Steuerung im Treppenraum:

Nach den §§ 14, 35 und 40 der Bauordnung dürfen in Rettungswegen brennbare Baustoffe/Materialien nicht verwendet oder gelagert werden. Unter dieser idealen Voraussetzung kann in einem Treppenraum nichts brennen und die Steuerung unwirksam machen.

Ein Brand kann eventuell von der Steuerung selbst ausgehen. Aus diesem Grund verlangen die Brandschutzgutachter einen Rauchmelder im Gehäuse der Aufzugssteuerung. Dieser Melder verhindert zwar keinen Brand, aber er detektiert ihn immerhin.

Eventuell gibt es auch im Fall des Anfragenden eine brandschutztechnische Beurteilung und eine Begründung für die vorgefundene Abweichung von der MLAR.

Literatur

[1] Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie – MLAR), Fassung: 10.2.2015 (Redaktionsstand 5.4.2016).

F. Schmidt

Desolate Installation in einem Supermarkt

In einem Fleischvorbereitungsraum eines Supermarktes weisen die Steckdosen Beschädigungen auf. Ich habe den Auftrag, diese zu tauschen. Dabei ist mir aufgefallen, dass auch die in diesem Raum installierte Unterverteilung einen desolaten Zustand aufweist. Welche Normen und Vorschriften sind hier im Lebensmittelbereich zu beachten? Welchen Rat geben Sie mir bezüglich Unterverteilung? Auch gerade vor der Tatsache, dass hier stets mit Wasser hantiert wird. Ich habe Bedenken, diese kleineren Arbeiten und Erweiterungen durchzuführen, da aus meiner Sicht die An-

MERSEN SURGE-TRAP®
DAS VOLLSTÄNDIGE PROGRAMM
ZUM SCHUTZ VOR BLITZ UND
ÜBERSPANNUNGEN



SURGE-TRAP®

Geräte für den Blitz- und Überspannungsschutz
Typ 1, Typ 1+2, Typ 2 und Typ 2+3 EN/CEI 61643

lage eine grundsätzliche Erneuerung erforderlich. Diese Kosten möchte der Vermieter jedoch nicht tragen, da er meint, hier gelte der sogenannte Bestandschutz. Für den Supermarkt gibt es weder eine verantwortliche Elektrofachkraft noch einen Anlagenbetreiber. Eine Gefährdungsbeurteilung liegt ebenfalls nicht vor.

Antwort aus technischer Sicht. Leider wird in der Anfrage nicht näher erläutert, was mit der Bezeichnung „desolater Zustand“ genauer gemeint ist. Häufig kann man einen Mangel erst vor Ort (z. B. bei einer Besichtigung) korrekt bewerten. Unabhängig von einer Besichtigung vor Ort, kann aber gesagt werden, dass solche Fälle, wie sie in der Anfrage beschrieben werden, häufig vorkommen. Folgendes sollte dabei beachtet werden: Es handelt sich bei der in der Anfrage beschriebenen Betriebsstätte um einen gewerblichen Betrieb. Deshalb sind (unabhängig von Anforderungen zur Hygiene usw.) die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes (einschließlich der zugeordneten Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der Betriebs sicherheitsverordnung (BetrSichV)) sowie die der Berufsgenossenschaften (z. B. DGUV Vorschrift 3) zu beachten. Werden Anforderungen aus diesen Papieren fahrlässig missachtet, drohen Strafen. Bei konkreten Gefährdungen von Personen, die aufgrund solcher Mängel entstanden sind, kann zudem im Extremfall die Schließung der entsprechenden Arbeitsstätte durch die Behörde angeordnet werden.

Die DGUV Vorschrift 3 (früher: BGV A3) verweist bei ihren Ausführungen auch auf anerkannte Regeln der Technik sowie auf Anforderungen der entsprechenden VDE-Normen. Nach § 49 Energiewirtschaftsgesetz kann vermutet werden, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden, wenn die Anforderungen von VDE-Normen beachtet wurden. Die Missachtung der Mindestanforderungen dieser allgemein anerkannten Regeln der Technik (vornehmlich wiedergegeben in VDE-Normen) zeigt in der Regel pauschal, dass die Schutzziele des Arbeitsschutzgesetzes und der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erfüllt wurden. Es sei denn, dass andere Maßnahmen vorgesehen wurden, die eine vergleichbare Sicherheit hervorrufen. Dies müsste im konkreten Einzelfall jedoch nachgewiesen werden.

Wie gefährlich ein vorgefundener Mangel ist, kann der Fachmann nur im konkreten Fall vor Ort bewerten. Fest steht aber eins: Verschweigt er einen Mangel, den er aufgrund

der Tatsache, dass er vor Ort war und aufgrund seiner Ausbildung und seiner beruflichen Erfahrung hätte sehen und richtig einschätzen müssen, macht er sich mitschuldig. Das kann im konkreten Fall böse für ihn ausgehen, wenn es z. B. zu einem Unfall kommt und der Betreiber unter Umständen sogar behauptet, dass er die Gefahr deshalb unterschätzt hat, weil ein Fachmann zuvor in der Anlage war und nichts dazu gesagt hat. In Bezug auf die Anfrage kann nur empfohlen werden, die Gefahr, die von dem „desolaten Zustand“ ausgeht, in schriftlicher Form korrekt und verständlich zu beschreiben und Abhilfemaßnahmen zu benennen. Diese Mitteilung muss er den Verantwortlichen im entsprechenden Unternehmen aushändigen. Eventuell, wenn die Gefahr gesehen wird, dass diese Mitteilung nicht in ihrer Brisanz wahrgenommen und deshalb einfach nur „abgelegt“ wird, sollte diese Mitteilung mit Einschreiben an die Geschäftsführung des Unternehmens gerichtet werden.

Sofern in diesem Zusammenhang seitens des Unternehmers auf einen Bestandschutz hingewiesen wird, sollte unmissverständlich klargemacht werden, dass es für elektrische Anlagen oder Teile von elektrischen Anlagen sowie für einzelne Betriebsmittel, die eine Gefährdung darstellen können, noch nie einen Bestandschutz gegeben hat. Diese irrige Meinung entspringt allein dem Wunschdenken von Unternehmungen, die aus Kostengründen notwendige Maßnahmen zur Sicherheit vermeiden möchten. Bestandschutz meint eben nur, dass Anlagen, Anlagenteile oder einzelne Betriebsmittel, die seinerzeit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet wurden, nicht deshalb ohne Not geändert oder angepasst werden müssen, nur weil sich entsprechende technische Regeln zwischenzeitlich geändert haben. Wenn mittlerweile durch Veränderungen in der Anlage oder durch Verschleiß oder durch Defekte von Betriebsmitteln eine Gefährdung möglich ist, hat der Bestandschutz keine Bedeutung. Das war schon immer so.

Überhaupt sollte man besser vom Gegenteil sprechen – also von einer möglichen Anpassungsforderung statt von einem Bestandschutz. Anpassungsforderungen können tatsächlich nur Behörden bzw. der Gesetzgeber stellen. Aber das bedeutet nicht, dass eine wie immer auch entstandene Gefährdung nicht behoben werden muss. Einen Mangel zu beseitigen ist nämlich keine Anpassung, sondern die Beseitigung einer Gefährdung. Zum Thema Bestandschutz und Anpassungsforderung hat die GED Gesellschaft für Energiedienstleistung in Zusammenarbeit mit dem

HEA Fachausschuss „Elektroinstallation und Gebäudesystemtechnik“ eine interessante Schrift herausgegeben: „Elektroinstallationen im Spannungsfeld von Anpassung und Bestandschutz“.

H. Schmolke

Antwort aus juristischer Sicht. Die Aufgabe des Juristen ist es, einen Lebenssachverhalt zu erkennen, die daran beteiligten Personen gemäß ihren Rollenverantwortlichkeiten zuzuordnen und sodann auf der Basis der geltenden Gesetze rechtliche Wertungen vorzunehmen.

Der Lebenssachverhalt richtet sich aus auf das Vorhandensein massiver Gefährdungen für Leib und Leben Dritter (hier Beschäftigter eines Arbeitgebers) und zwar in angemieteten Räumen. Beteiligte Personen sind deshalb:

- a) Arbeitgeber,
- b) der Vermieter,
- c) die, die Gefährdungslage erkennende Person (der Anfragende, die EFK).

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verlangt dem Arbeitgeber die innerbetriebliche Organisation ab, die gewährleistet, dass die Gesundheit der Beschäftigten geschützt wird (dort § 3). Hierzu sind gegebene Gefährdungen zu beurteilen und mit geeigneten Gegen-(Schutz-)maßnahmen zu beherrschen (dort § 5). Zur Ermittlung und zur Absicherung von Gefahren darf sich der Arbeitgeber fachkundiger Personen bedienen (dort § 13). Diese haben sofort gegebene Sicherheitsdefizite der vorgesetzten Stelle, aber auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, der betriebsärztlichen Abteilung und den Sicherheitsbeauftragten zu melden (dort § 16).

Deshalb kann es nur einen Rat für den Anfragenden geben: Die Feststellungen melden, damit die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die betriebsärztliche Abteilung und die Sicherheitsbeauftragten zweifelsfrei und in vollem Umfang über die ernsthafte und begründete Besorgnis des Anfragenden Kenntnis erlangen. Die vom Anfragenden beschriebenen Gefährdungslagen müssen Gegenstand der Erörterung und der Protokollierung der ASA-Sitzung werden (ASA; Analyse der Arbeit im Arbeitsschutzausschuss), damit auch die Geschäftsleitung hiervon Kenntnis erlangt und dieses gerichtsaktentauglich belegbar ist. Kommt es zu einem Personenschaden, wird sich sodann die Geschäftsleitung aus dem strafrechtlich relevanten Begehen durch Unterlassen gemäß § 13 Strafgesetzbuch zu verantworten haben.

Zu dem Vermieter nur einen Satz: Bestandschutz ist der grundsätzliche Respekt der Rechtsordnung vor dem Eigentum, aber wer

glaubt ernstlich, dass in einer konkreten Gefährdungslage Steine und Kabel höherwertig sind, als das menschliche Leben?

RA. H. Hardt

Anzahl von Not-Halt-Einrichtungen

? Ist es in einer Anlage mit Schwenkpult zulässig, eine Not-Halt-Einrichtung allein in diesem Pult vorzusehen, oder muss zusätzlich auch in dem unbeweglichen Anlagenteil ein Not-Halt montiert sein?

I Eine Vorgabe, dass Not-Halt-Einrichtungen nicht ausschließlich in einem „Schwenkpult“ vorhanden sein dürfen, gibt es in der DIN EN 60204-1 (VDE 0113-1) [1] nicht. Leider fehlt in der Anfrage ein Hinweis darauf, um welche Art von Maschine es sich handelt. Je größer eine Maschine/maschinelle Anlage ist, desto mehr Not-Halt-Einrichtungen können notwendig sein. Die Anzahl von Not-Halt-Einrichtungen, einschließlich der erforderlichen Stopp-Kategorie muss letztlich über eine Risikobeurteilung für die betreffende Maschine/maschinelle Anlage ermittelt werden. Eine Maßnahme, die nicht nur in Bezug auf Not-Halt notwendig ist.

Normative Vorgaben. Fakt ist, dass im Abschnitt 10.7.1 von DIN EN 60204-1 (VDE 0113-1) [1] gefordert wird, dass Einrichtungen wie z. B. Geräte für Not-Halt gut sichtbar, als solche erkennbar und gut erreichbar sein müssen.

Des Weiteren ist in diesem Abschnitt festgelegt, dass Geräte für NOT-HALT an jedem Bedienstand sowie an anderen Orten vorhanden sein müssen, wo die Einleitung von Not-Halt erforderlich sein kann.

Fazit. Ohne nähere Kenntnis der Maschine/maschinellen Anlage und ohne das Ergebnis einer Risikobeurteilung, lässt sich von mir nicht bestimmen, ob die Anordnung der vorhandenen Not-Halt-Einrichtungen am „Schwenkpult“ ausreichend ist.

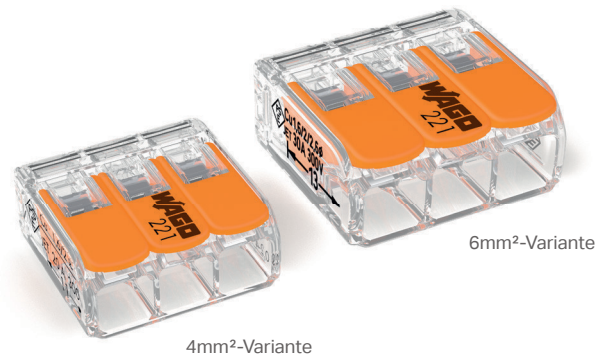
Literatur

[1] DIN EN 60204-1 (VDE 0113-1):2007-06 Sicherheit von Maschinen – Elektrische Ausrüstung von Maschinen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen.

W. Hörmann



NEU 6mm²-
Variante



Einfacher?
Geht's nicht!

So verbindet man heute!

www.wago.com/221